

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 18.03.26 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Grüner Weg“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche:
Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 5 und Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 66/18

Teilfläche aus den Flurstücken: 30/1

Der Weg beginnt am Knotenpunkt Kirchstraße und verläuft in südlicher Richtung bis zum Knotenpunkt Flughafenstraße. Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Einstufung gemäß §3 Nr.4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße (Feldweg).

4. **Zweckbestimmung**

Der Weg dient der Zufahrt zu den angrenzenden Gärten, insbesondere zur gärtnerischen Bewirtschaftung, dem Be- und Entladen sowie dem Fuß- und Radverkehr innerhalb der Ortslage.

5. **Nutzungseinschränkungen**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Erschließung und Bewirtschaftung der Grundstücke, nichtmotorisierter Verkehr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 18.03.2026


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 9.4.2026
unter: www.amtneverin.de

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.